

Rat des Bezirkes Rostock

Behandlungsrichtlinie

zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des  
Naturschutzgebietes

Schoritzer Wiek

Gemeinde: Zudar, Großschoritz

Kreis: Rügen

- Gesetzliche Grundlagen:
1. Erste DVO zum Landeskulturgesetz (Naturschutzverordnung) vom 14. 5. 1970  
GBl. II Nr. 46 vom 29. 5. 70
  2. Beschluß des Rates des Kreises Rügen über einseitweilige Sicherung vom 2. 4. 81
  3. Beschluß des Bezirkstages Rostock vom 20. 9. 1984

Größe: 437 ha , davon 366 ha Innere Seegewässer der DDR

Eigentümer/Rechtsträger: Eigentum des Volkes /  
LPG (P) Garz

## 1. Kurzcharakteristik

- Komplexes Naturschutzgebiet -

Der Binnenbodden der Schoritzer Wiek ist von flachen Wiesenufern umgeben, die meist als Weideland genutzt werden. Geomorphologisch und küstendynamisch besonders wertvoll ist die Verbindung zum Greifswalder Bodden, die durch Haken- und Strandwallbildungen begrenzt ist. Diese Strandwälle und Haken sind ein außerordentlich dynamisches System, das die Jugendphase einer Nehrungsbildung darstellt. Soweit die Ufer der Schoritzer Wiek beweidet werden, tragen sie typische Salzrasen mit Tympeln und Riegen und sind damit bedeutsame Limikolenbiotope. Die Küste am Greifswalder-Bodden ist von Hochgrasfluren und Brackröhrichten gesäumt. Im Süden grenzt der Campingplatz Pritzwald an das Naturschutzgebiet.

## 2. Gesellschaftliche Aufgabenstellung

Erhaltung des küstenmorphologisch reich gegliederten Binnenboddens und Schutz der Brutplätze bestandsbedrohter Limikolenarten. Erhaltung eines bedeutenden Zugvogelrastgebietes und Mauserplatzes im Rahmen des bedeutenden Wasservogelrast- und Überwinterungsgebietes Greifswalder Bodden als Teil des Feuchtgebietes von nationaler Bedeutung.

## 3. Behandlungsgrundsätze

### 3.1. Allgemein

Gemäß § 8 der 1. DVO vom 14. 5. 1970 (GBl. II Nr. 46/70) ist es nicht gestattet,

- Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen;
- Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten;
- den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen;
- Baumaßnahmen durchzuführen;

- Biozide anzuwenden;
- die Wege zu verlassen, zu lärmen, Feuer anzumachen, zu zelten oder das Gebiet zu verunreinigen.

### 3.2. Ausnahmeregelungen

#### 3.2.1. - Landwirtschaft -

Die Salzweiden um die Schoritzer Wiek und die Silmenitzer Heide sind als Standweide zu nutzen. Der Pritzwald-Sandhaken ist durch einen stabilen Zaun abzugrenzen. Eine Düngung hat nicht zu erfolgen.

#### 3.2.2. - Forstwirtschaft -

Die Kiefernbestände auf der Halbinsel Zudar sind zu durchforsten, die Pappelflächen sind aus der Holzbodenfläche auszugliedern und als Hütung zu nutzen. Die Pappelbestände auf der Silmenitzer Heide sind ebenfalls abzutreiben und die Flächen in die Beweidung einzubeziehen. Erweiterungen der Holzbodenflächen sind nicht zulässig.

#### 3.2.3. - Fischerei -

Die traditionelle Steinnetz- und Reusenfischerei, ohne Einsatz von Futtermitteln, ist gestattet. Der Betrieb eines Netzschuppens und einer Anlegestelle am Pritzwald-Bollwerk ist der FPG Zudar gestattet.

#### 3.2.4. - Wasserwirtschaft/Küstenschutz -

Maßnahmen des Küstenschutzes bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes - Naturschutz -. Aufspülungen, Bepflanzungen und Bauten sind nicht gestattet. Bisher erfolgte Anpflanzungen sind zu beseitigen. Die natürliche Entwicklung des Sandhakens darf durch keinerlei Maßnahmen gestört werden.

#### 3.2.5. - Jagd -

Nach der 4. DB § 2, Abs. 5 zum Jagdgesetz vom 15. 6. 1984 wird für die jagdliche Bewirtschaftung des NSG folgendes festgelegt.

Die Bejagung von Greifvögeln und Federwild ist im NSG und in einer örtlich festgelegten Schutzzone ganzjährig verboten, wie auch der Einsatz von Fallen. Der Raubwild- und Raubzeugbekämpfung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

#### 3.2.6. - Naturschutz -

Der gesellschaftlichen Aufgabenstellung entsprechend sind gestattet:

- Vogelfang und Beringung;
- Bestandesregulierungen;
- Entnahme von Vögeln und ihrer Brut für wissenschaftliche Untersuchungen;
- Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Erhaltung der Biotopstruktur;
- gezielte Maßnahmen zur Erhöhung des Brutplatzangebotes.

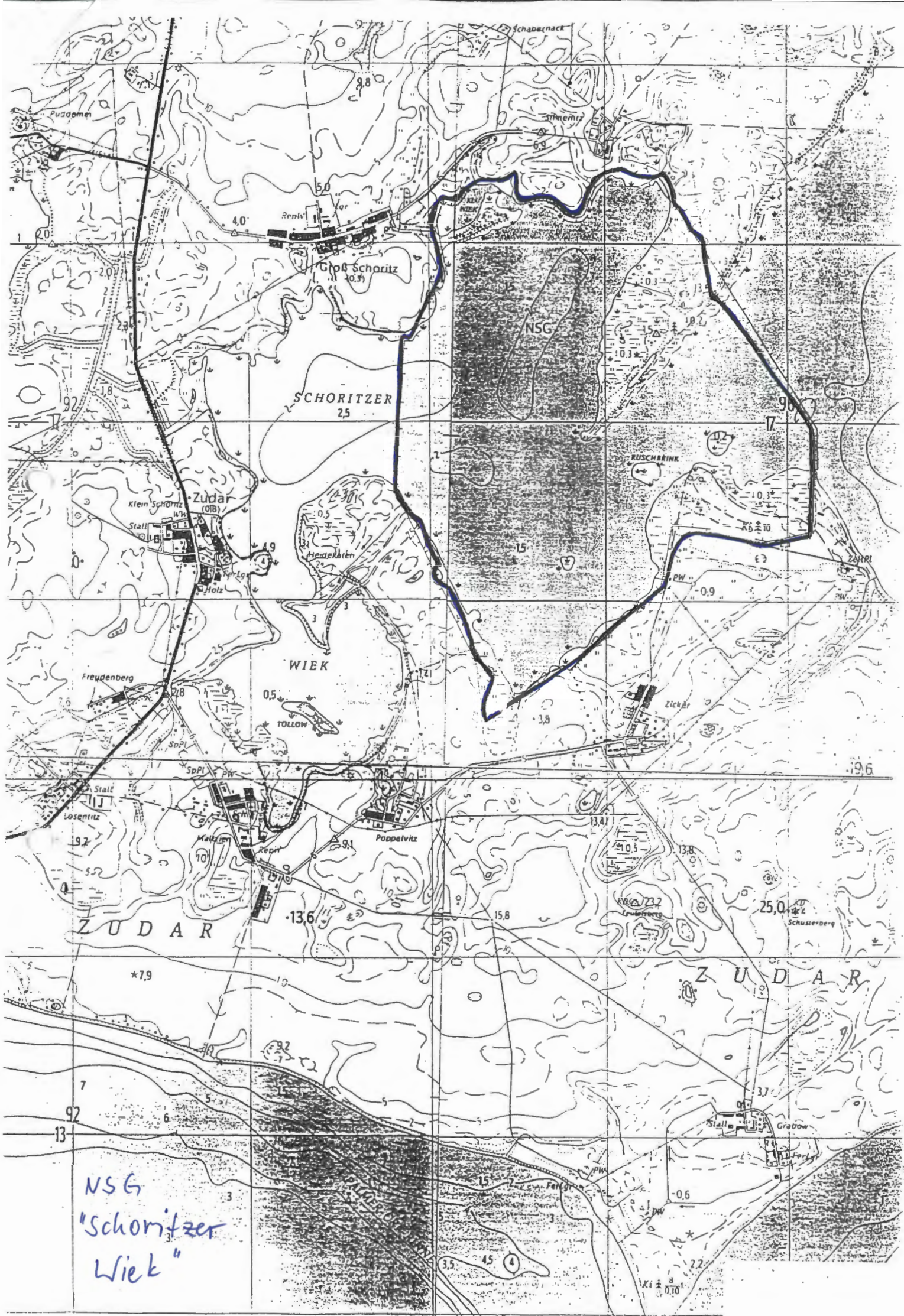
#### 4. Nutzung durch die Öffentlichkeit

Eine Erweiterung der Fläche des Campingplatzes bzw. eine Erhöhung der Kapazität ist nicht gestattet. Der Leiter des Campingplatzes hat die Campingfreunde über die einschlägigen Bestimmungen zu belehren. Die Unterhaltung der Wasserstraße nach Zudar ist gestattet. Außer den Berufsfischern ist nur den DAV-Anliegern das Befahren der Wasserflächen des Gebietes gestattet. Das Anlegen am Bollwerk Pritzwald und am Sandhaken ist für Sportboote aller Art nicht gestattet.

#### 5. Leitung und Planung

Für die Leitung und Planung notwendiger Maßnahmen und zur Sicherung des gesellschaftlichen Wertes des NSG ist der Rat des Bezirkes verantwortlich.

Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden erfüllen ihre Verantwortung für den Naturschutz nach der 1. DVO zum Landeskulturgesetz und den §§ 47, 57 und 73 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR vom 4. 7. 1985.



NSG  
"Schoritzer  
Wiek"